

Ehegerichten interessante, aufschlußreiche Erkenntnisse und Durchblicke finden.

Linz

Peter Gradauer

GORDON I./GROCHOLEWSKI Z., *Documenta recentiora circa rem matrimoniallem et processualem cum notis bibliographicis et indicibus*. (Pontif. Univ. Gregoriana: *Cursus renovationis canonicae pro iudicibus*) Bd. 1 (458.), Bd. 2 (XII 362.) Romae 1977, 1980. Ppb. Lit. 10.000, 18.000.

Seit dem II. Vaticanum sind seitens der römischen Kurie viele Erlässe und Entscheidungen kirchenrechtlicher Art erlassen. Die zahlreichen Dokumente wurden an verschiedenen Stellen publiziert oder gar nicht veröffentlicht, manche von ihnen sind schwer zugänglich und daher nicht leicht auffindbar. P. Gordon von der kanon. Fak. der Gregoriana hat zusammen mit dem Prälaten Grochowski von der Apost. Signatur dankenswerterweise in einem 1. Bd. die das Ehe- und Prozeßrecht betreffenden Dokumente zusammengetragen und herausgegeben. Die Sammlung enthält 74 Schriftstücke, beginnend mit Dokumenten des II. Vat., über die gesetzgeberische Tätigkeit Johannes' XXIII. und Pauls VI. bis zu den Verfügungen der Behörden und Kommissionen der römischen Kurie, geordnet nach den 4 Gesichtspunkten: Ehe, Eheprozeß, andere Prozesse, Gerichtshof der Apost. Signatur. Aufmerksamkeit findet sicher die Regelung, die 1970 den kirchl. Gerichten der USA (1974 auch denen von Kanada und Australien) gewährt wurde, daß in Eheprozessen unter gewissen Bedingungen die Pflichtappellation von der 1. an die 2. Instanz unterlassen werden kann. Das drängt zur Frage: Wenn diese Vergünstigung für überseeische Gebiete gewährt wird, warum nicht auch für europäische? (Sie war auch England und Wales gewährt, später aber wieder zurückgezogen worden: 242–260.)

Im 2. Bd. (für den Grochowski allein als Hg. zeichnet) wird die Sammlung über 1976 hinaus bis 1979 fortgeführt und durch einige nachgetragene, selbst ältere Texte, die nur noch von rechtsgeschichtlichem Interesse sind, ergänzt und vervollständigt. Diesen Bd. macht der Umstand wertvoll, daß die einschlägigen Schemata über das Ehe- und Eheprozeßrecht für den neuen Codex in der neuen Fassung vollständig abgedruckt sind, wie sie auf Grund der von Fachleuten, Bischofskonferenzen und anderen Beratungsorganen eingegangenen Anregungen erarbeitet wurden. Bisher mußte man sie aus den veröffentlichten Sitzungsprotokollen der Codex-Reformkommission zusammensuchen. Den abgedruckten Dokumenten sind Angaben über Fundort und z. T. ausführliche bibliographische Hinweise beigelegt; für den 1. Bd. finden sich in einem Anhang zahlreiche Literaturangaben. Diese 2bändige Sammlung war und ist zunächst als Behelf und Handreichung für die Teilnehmer an den „Cursus renovationis“ gedacht, die von der „Gregoriana“ für kirchliche Richter und Gerichtspersonen veranstaltet werden; sie ist jedoch auch für die Praktiker in den diözesanen

Gerichten äußerst nützlich, da in ihr nunmehr alle einschlägigen Texte für Ehe- und Prozeßrecht mit den entsprechenden Literaturangaben an einem Orte zusammengefaßt und leicht zu finden sind; darüber hinaus ist sie für jeden am Kirchenrecht Interessierten aufschlußreich. Ausführliche, sorgfältig gearbeitete Indices machen die Benützung leicht und helfen dadurch zu einer erfolgreichen Handhabung des Kirchenrechtes mit.

Linz

Peter Gradauer

DORDETT ALEXANDER, *Impotenz als Ehehindernis*. Nach der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota. (78.) Herder, Wien 1980. Kart. lam. S 84.–, DM 12.80.

Nach dem Muster und gleichsam in Fortführung der Publikation „Eheschließung und Geisteskrankheit“ legt der Wiener Ordinarius für Kirchenrecht und ehemalige Präsident des Wiener Ehegerichtes eine Studie über die Impotenz und ihre Beurteilung in Eheprozessen vor; diese wird erläutert und dargestellt an Beispielen der Rechtsprechung der S. R. Rota, die in ihren Sentenzen doch immer gewichtige Direktiven für die Tätigkeit der anderen kirchlichen Gerichte aufstellt. In der „Einführung“ wird durch den Vf. die Terminologie festgelegt und erläutert. Die weiteren Ausführungen gelten den Fragen um das semen verum. Da hinein fällt auch das Dekret der Glaubenskongregation vom 13. Mai 1977, das authentisch entscheidet, daß zum Geschlechtsverkehr und damit zum Vollzug der Ehe eine „ejaculatio seminis in testibus elaborati“ nicht notwendig sei. Anschließend kommen die anderen Formen der Impotenz des Mannes und auch jene der Frau, besonders der Vaginismus, zur Sprache in ihrer Relevanz für die Ehesetzgebung und Rechtsprechung der Kirche. Ein Exkurs über das Problem der Unheilbarkeit der Impotenz, das für die Urteilsfindung ebenso eine entscheidende Rolle spielt, bildet den Abschluß.

Dieses handliche Bändchen ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern in erster Linie für die Offiziale und ihre Mitarbeiter in den kirchlichen Ehegerichten und auch für die Lehrer des Kirchenrechtes. Für alle diese ist es ein willkommener Beitrag und eine Hilfe, sich in dieser delikaten und zuweilen auch medizinisch und rechtlich schwierigen Materie besser zurechtzufinden.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

ROTTER HANS, *Spannungsfeld Ehe und Familie*. (130.) Tyrolia, Innsbruck 1980. Snolin S 110.–, DM 16.80.

Das Leben in Ehe und Familie und damit mehr oder weniger eng zusammenhängende Probleme von der Zeit des Sich-Findens bis zum Tod sind der Rahmen für elf kurze, in sich geschlossene Kapitel. Die ethische Deutung verschiedener Lebens- und Krisensituationen aus dem

christlichen Glauben und in kritischer Auseinandersetzung mit der herrschenden öffentlichen Meinung sind die Gesichtspunkte, die die einzelnen Abschnitte verbinden.

Die ersten vier Kap. kreisen um das Verständnis von Geschlechtlichkeit, Liebe und Ehe, um die Rollenverteilung von Mann und Frau, um das religiöse Leben in der Familie und das Umgehen mit Konflikten.

Die folgenden zwei Kap. sind Problemen im Zusammenhang mit der Nachkommenschaft gewidmet. Der Abschnitt über verantwortete Elternschaft nennt die gesellschaftlichen Probleme beim Namen, referiert die kirchliche Lehre in großen Zügen auf ihrem jeweiligen soziokulturellen Hintergrund und gibt die unter den Moraltheologen weithin konsensfähigen ethischen Kriterien für die einzelnen Methoden der Empfängnisregelung differenzierter an, als dies die Lehramtsdokumente leisten. Die Behandlung des Abtreibungsproblems beginnt mit einem Blick auf das komplexe Verhältnis von Recht und Sittlichkeit; die Diskussion verschiedener Auffassungen über den Beginn des menschlichen Lebens kulminiert in der gut begründeten Einsicht, „daß die Entwicklung des Menschen von der befruchteten Eizelle an so kontinuierlich verläuft, daß die Annahme einer Beseelung irgendwann nach der Zeugung immer willkürlich erscheinen muß“ (70).

Der die letzten fünf Kap. umfassende Themenkreis ist dem christlichen Lebenswissen im Bereich der Erziehung und der Krisenbewältigung gewidmet. Auf die Überlegungen zur schrittweisen Entwicklung eines reifen Gewissens folgt das Kap. für die Grundlegung der Sittlichkeit, in dem der ethische Ansatz des Autors am deutlichsten sichtbar wird; die Grundwerte Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit werden im Spannungsfeld von Glaube und Vernunft und unter dem Aspekt ihrer vielfältigen Interpretationsoffenheit behandelt.

Schließlich werden die Krisen der Lebensmitte, des Leidens und Sterbens unter verschiedenen Aspekten in der Sicht des christlichen Glaubens handlungsrelevant gedeutet.

Dieses flüssig geschriebene und daher leicht lesbare Buch ist jedem zu empfehlen, der sich über zentrale Lebensfragen aus christlicher Sicht und in lebendiger Auseinandersetzung mit dem Wissen der Zeit orientieren möchte. Weiterführende Literaturhinweise am Ende jeden Kapitels deken sich in ihren Aussagelinien z. T. nicht mit den Auffassungen H. Rotters (z. B. die soziologische Grundlegung und deren implizite Wertungen des auf Seite 40 angegebenen Werkes). Besonders hervorzuheben sind noch die zahlreichen pädagogischen Anregungen.

Wien

Günter Virt

GRAFL WILHELM, *Prinzip miteinander*. Für eine kollegiale Kirche der Zukunft (Reihe Engagement). (156.) Styria, Graz 1980. Ppb. S 178.–, DM 24.80.

Wir haben das Buch eines Praktikers vor uns: ein

beschwörender Appell, die ohnedies spärlichen Versuche, zu einer partnerschaftlichen Kirche zu kommen, nicht wieder von oben her abzuwürgen, sondern „die Mitarbeit und Mitverantwortung aller Glieder des Gottesvolkes auf allen Ebenen der Kirche“ (9) mutig und konsequent auszubauen. An der Aktualität des Themas kann niemand zweifeln, der die Kirche kennt. Die Kompetenz des Vf. beweist eine 40jährige pastorale Erfahrung. Es geht um den Stil der Autoritätsausübung; um den Abbau des Einmannbetriebes mit „einsamen Entscheidungen“; um die Probleme der Mitberatung und Mitentscheidung – dabei braucht man gar nicht das moderne Demokratieverständnis zu bemühen, obwohl man da einiges lernen könnte, es gibt genug theol. Grundlegungen in der fundamentalen Gleichheit und Brüderlichkeit aller Christen; es geht um Probleme der gesamtkirchlichen (Ausbau der Bischofssynode), der diözesanen Kollegialität und der Partnerschaft in der Pfarre; um die Wahl der Amtsträger auf den verschiedenen Ebenen; um ein neues Verhältnis Bischof und Priester, Priester und Laie; um Fragen der priesterlichen Existenz heute: Es ist, auch im Zusammenhang mit dem Zölibat, sehr bedauerlich, daß viele der nach dem Konzil entstandenen Priesterkreise weithin wieder eingeschlafen sind; es geht um die Unersetzlichkeit der Priester, um die Funktion der Laientheologen und der Laien überhaupt auch im kirchlichen Amt.

G. ist Praktiker und sieht es mit Recht nicht als seine Aufgabe an, alle Details der Durchführung bis in die letzten kirchlichen Möglichkeiten und kirchenrechtlichen Konsequenzen durchzuspielen. Das ist Aufgabe der Fachleute. Dem Vf. geht es um den „Geist des Ganzen“. Da spielen auch einige Ungenauigkeiten wenig Rolle. Die niederländische Sondersynode ist ein schlechtes Beispiel (39): Sie hat die Entwicklung zweier Kirchen und die Spannungen zwischen Priester und Volk einerseits und den Bischöfen andererseits eher gefördert als zu mildern versucht. Über die mögliche oder auch nur wünschenswerte Kircheneinheit gibt es theol. heute schon weit mehr zu sagen als (41 f) angedeutet. Das Domkapitel sollte man in seiner jetzigen Funktion wegen mangelnder Repräsentativität besser abschaffen (44, 52). Die „ungelösten Probleme“ der Koordinierung der Gremien (48) hängen schon damit zusammen, daß die Konzilskommissionen oft ziemlich unabhängig voneinander gearbeitet haben; das zeigt allein schon, daß es eine Entwicklung über das Konzil hinaus geben muß. Das Presbyterium als solches scheint mir eher unterbetont (45 f). Der vorgeschlagene „Jour fixe“ zum Gespräch der Priester mit dem Bischof (59 f) scheint mir nur dann sinnvoll, wenn ein offenes Gespräch garantiert ist und ein programmierter theol. bzw. pastoraler Teil eingeplant ist; das schließt Wein und Plaudern im letzten Teil nicht aus; sonst aber wird die Sache bald zu einem langweiligen Leerlauf. An dem haben wir ohnedies keinen Mangel. Unter diesen Voraussetzungen wäre auch ein Jour fixe des Bischofs mit führenden Laienmitarbeitern nützlich.